

## **BEE-Stellungnahme**

zum Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Berlin, 14. Dezember 2022



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einleitung .....	3
Zusammenfassung.....	4
1. Steuerung im Rahmen des GNDEW .....	5
2. Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) .....	7
2.1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen.....	7
2.2. Zu § 7 Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung .....	7
2.3. Zu § 8 Messstelle .....	7
2.4. Zu § 19 Allgemeine Anforderungen an Messsysteme.....	9
2.5. Zu § 22 Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway durch Schutzprofile und Technische Richtlinien .....	9
2.6. Zu § 30 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen Preisobergrenzen.....	9
2.7. Zu § 31 Agiler Rollout, Anwendungs-Update.....	10
2.8. Zu § 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs .....	11
3. Änderungen des Erneuerbare Energien-Gesetzes.....	12
3.1. Zu § 9 Technische Vorgaben .....	12
3.2. Zu § 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses .....	14

## Einleitung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde am 8.12.2022 in die Verbändeanhörung gegeben. Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) als Vertretung der Erneuerbare-Energien-Branche bewertet mit dieser Stellungnahme den Gesetzesentwurf und benennt den notwendigen Anpassungsbedarf. Wir weisen darauf hin, dass die Frist zur Einreichung der Stellungnahme zu kurz ist und damit eine tiefgehende Stellungnahme erschwert.

Der BEE begrüßt im Grundsatz das Vorhaben, die Digitalisierung der Stromnetze voranzutreiben. Auch begrüßen wir die vorgenommenen Vereinfachungen bei der sicheren Lieferkette und die Neuregelungen zur gerechten Kostentragung. Damit kann die Akzeptanz der Kunden für einen Austausch der Zähler deutlich gesteigert werden.

Die Entkopplung des Rollouts von einer Markterklärung führt im Grundsatz zu Planungssicherheit, allerdings führen die vorgeschlagenen Änderungen im EEG (§§ 9, 10b, 100) zu neuer Unsicherheit.

Der Rollout von intelligenten Messsystemen ist im Sinne der besseren Sichtbarkeit und der Bilanzierbarkeit zu begrüßen. Allerdings hat Deutschland mit dem Ansatz, die Übertragung von Messdaten mit der Steuerung eines dezentralen Stromsystems verpflichtend über ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziertes intelligentes Messsystem (iMSys) zu koppeln, einen Sonderweg eingeschlagen, den der BEE für nicht sinnvoll hält. Die ursprünglich vorgesehene sternförmige Kommunikation hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Während die netzorientierte Steuerung über das Smart-Meter Gateway (SMGW) erfolgen kann, sollten alle anderen Prozesse, z. B. betrieblich- oder marktwirtschaftlich orientierte Prozesse, auch über alternative Kommunikationswege erfolgen können.

Bei den Änderungen im EEG muss berücksichtigt und sichergestellt werden, dass die Anbindung von Bestandsanlagen technisch und wirtschaftlich darstellbar sind – das galt auch schon für die bisherige Regelung - und dass bei Neuanlagen nicht erst mit alter Technik eine Zwischenlösung gefordert wird, die nach kurzer Zeit wieder ausgetauscht werden muss.

Einige der Regelungen betreffen zudem unmittelbar die Entwicklungen bei der Gestaltung des § 14 a EnWG und sollten gut hierauf abgestimmt werden.

## Zusammenfassung

### Wir begrüßen...

- Die Neuregelung zur gerechten Kostentragung / Den Digitalen Netzanschluss mit dem Netzanschlusspunkt (NAP) als Bezugspunkt
- Die verpflichtende 15 Minuten - Zählerstandsgangmessung (Sichtbarkeit)
- Die Vereinfachungen bei der sicheren Lieferkette (SiLKe)
- Die Abschaffung der Markterklärung - bessere Planbarkeit, aber auch weniger Unsicherheit
- Die Regelungen zum agilen Rollout, allerdings mit wichtigen Anpassungsbedarf beim Thema Steuern (s.u.)
- Die Übernahme der Rechts- und Fachaufsicht über das BSI für alle Aufgaben nach diesem Gesetz durch das BMWK
- Verpflichtende Zusatzleistungen grundzuständiger Messtellenbetreiber (gMSB) mit entsprechendem „Preisschild“

### Wir kritisieren...

- Zertifizierung der SMGW bleibt in der bisherigen Form erhalten. Hier wären Vereinfachungen wünschenswert.
- Es fehlen klare Hinweise zur technischen Umsetzung für die Steuerung.
- Es fehlt eine eindeutige Klarstellung zur Verantwortungsteilung beim digitalen Netzanschluss zwischen Verteilnetzbetreiber (VNB) (bis zum NAP) und Anlagenbetreiber (hinter dem NAP) festgelegt werden.
- Agiler Rollout führt in aktueller Ausgestaltung für Erzeugungsanlagen < 25 kW in der Direktvermarktung (EEG §10b) zur Steuerbox-Nachrüstpflicht
- Umfang verpflichtender Zusatzleistungen bzw. Aufteilung Standard- und Zusatzleistungen für grundzuständige Messtellenbetreiber (gMSB) nicht sachgerecht (Steuerung via SMGW und Einbau innerhalb realistischer Fristen sollte Standardleistung sein)
- Fehlende Vorgaben für Abrechnungslogik zwischen wettbewerblichem Messtellenbetreiber (wMSB) und VNB zur Umsetzung der gerechten Kostentragung
- Klare Aussagen zur Flexibilisierung des Einbauorts für SMGW außerhalb des Zähler-schranks fehlen
- Es fehlt das Recht auf iMSys-Einbau durch den gMSB auf Kundenwunsch
- Zu viel Interpretationsspielraum bzgl. der Vereinfachungen bei SiLKe und Sicherer Monteur (SiMon)
- „Institut der Standardisierungspartnerschaft“ mit VDE, DKE, FNN – Nur akzeptabel, wenn die Teilnahme aller betroffenen Verbände sichergestellt ist

## 1. Steuerung im Rahmen des GNDEW

Der BEE begrüßt, dass mit dem GNDEW der Smart-Meter-Rollout beschleunigt und entbürokratisiert sowie die Rechts- und Planungssicherheit für alle Akteure gestärkt werden soll. Allerdings bleiben vor allem beim Thema Steuerung viele Fragen ungeklärt.

Es muss zwischen unterschiedlichen Arten des Steuerns unterschieden werden. Zunächst muss ganz klar zwischen den Gründen für das Steuern von EE- und Prosumeranlagen unterschieden werden:

1. Eingriff im Engpassfall beim Netzbetrieb (harter Eingriff, am besten auf den Netzanschlusspunkt NAP, § 14 a)
2. Steuern im sonstigen Betrieb (Tarifsignale, Direktvermarktung, etc.)

Die netzorientierte Steuerung<sup>1</sup> im Sinne des Eckpunktepapiers um §14 a EnWG erfolgt über das SGMW. Alle anderen Prozesse können auch über alternative Kommunikationswege erfolgen. Intelligente Messsysteme sollten hier als Option betrachtet werden. Dabei muss es klare Standards geben, wie die Signale über das Netz zur Anlage kommen. (§§ 13 a, 14 a, (Redispatch 3.0)). Anlagenbetreiber sollten die größtmögliche Freiheit haben, über die Art der Steuerbarkeit zu entscheiden

### Verantwortungsübergang am Netzanchlusspunkt – Digitaler Netzanschluss

Der BEE begrüßt den Ansatz des digitalen Netzanchlusses zum Betrieb von Prosumeranlagen mit steuerbaren Verbrauchern und/oder Erzeugern.

Aktuell werden solche Anlagen – digital - über ein Energiemanagementsystem intelligent gesteuert, wobei dabei die kundeneigene Internetanbindung (sog. "Zweite WAN") genutzt wird.

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie: Im nachfolgenden Papier wird teilweise von "netzorientierter" und von "netzrelevanter" Steuerung gesprochen. In beiden Fällen ist die Steuerung durch den Netzbetreiber zur Stabilisierung des Netzes gemeint. Dies ist bedingt durch die Begriffsverwendung der BNetzA im "Positionspapier zur Konkretisierung der Reichweite energiewirtschaftlich relevanter Mess- und

Steuerungsvorgänge nach § 19 Absatz 2 MsbG" (hier wird der Begriff netzrelevant verwendet) und im "Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzan schlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz" (hier wird der Begriff netzorientiert verwendet). Der BEE bittet BMWK bzw. BNetzA um Klarstellung, welcher Begriff zukünftig verwendet werden soll.

IT-Sicherheitsaspekte werden hierbei stets berücksichtigt. Dieser Betrieb muss immer über die bestehende WAN-Schnittstelle möglich sein.

Dazu müssen die energiewirtschaftlich relevanten Daten (ERD) so definiert werden, dass bei der Steuerung nur die netzrelevanten Daten verpflichtend über das SMGW kommuniziert werden.

#### **Kommentar BEE:**

- Im Entwurf des MsbG bleibt aktuell offen, welche "energiewirtschaftlich relevanten" Anwendungen - insb. Steuern und Schalten - das SMGW als Sicherheitsanker nutzen müssen.
- Die Konsultation der "energiewirtschaftlich relevanten" Daten seitens BNetzA ist noch nicht abgeschlossen
- Die TR 03109-5 ist ebenfalls noch nicht beschlossen oder veröffentlicht.

Für die EE-Branche ergeben sich aus den genannten Gründen Unsicherheiten.

#### **Vorschlag BEE:**

- Der Digitale Netzanschluss mit dem NAP als Bezugspunkt sollte konsequent fortgeführt werden, das betrifft auch die aktuelle Konsultation der BNetzA zum § 14a EnWG. Ziel ist der klare Verantwortungsübergang zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber am NAP.
- "Netzrelevante" Steuerung des VNB erfolgt über SMGW bis zum NAP. „Netzrelevant“ ist laut BNetzA-Vorschlag, was "der Überwachung und Stabilisierung des Netzes dient".
- Die Steuerung von Einzelkomponenten hinter dem NAP ist Aufgabe und liegt in der Verantwortung der Wirtschaft bzw. des Kunden. Diese Steuerung muss insbesondere nicht beim VNB hinterlegt und nicht durch eine Koordinierungsfunktion (KOF) beim VNB freigegeben werden und muss auch nicht über das iMSys erfolgen. Eine Steuerung von Einzelkomponenten ist i.d.R. kleinteilig, kurzfristig, und komplex, sodass weder Bedarf noch technische Möglichkeit beim VNB besteht, diese Anforderungen zu koordinieren.
- Der CLS-Kanal des SMGW für (nicht netzrelevante) Steuerbefehle hinter dem NAP ist eine optionale, aber nicht verpflichtende Kommunikationslösung. Der Weg über eine zweite WAN-Anbindung muss erlaubt sein.
- Steuerung wird im vorliegenden Entwurf als Zusatzdienstleistung eingestuft. Gebühren für die Steuerung sind nur dann akzeptabel, wenn auch alternative Kommunikationswege erlaubt sind.
- Gesetzlich vorgeschriebener Datenaustausch über das SMGW soll für Anschlussnutzer kostenfrei sein.
- Die Zusatzleistung Steuerung beinhaltet sowohl die Herstellung der Steuerbarkeit als auch die Steuerungshandlungen. Die Entgelte für die netzorientierte Steuerung sind durch den VNB zu entrichten. Es handelt sich um eine Dienstleistung des MSB für den Netzbetreiber, nicht für den Anlagenbetreiber.

## 2. Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

### 2.1. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

#### Hinweis BEE:

Die in Satz 1 Nummern 25 eingefügte Begrifflichkeit „Steuerungseinrichtungen“ bedarf einer konkreteren Definition. Unklar ist an dieser Stelle, ob es sich dabei um die Steuereinheit oder die zu steuernde Einheit handelt. Grundsätzlich sollte auf eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten in diesem Entwurf sowie damit verbundenen Papieren des BSI bzw. der BNetzA (z.B. Ausarbeitung §14a EnWG) geachtet werden.

### 2.2. Zu § 7 Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; besondere Kostenregulierung

#### Hinweis BEE:

Auch für die Kosten der Steuerbox ist eine gerechte Kostentragung zwischen Netzbetreiber und Netzkunde zu wählen, da die Steuerbox primär zur Stabilisierung des Netzes durch den Netzbetreiber eingesetzt wird.

### 2.3. Zu § 8 Messstelle

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen; § 21 Absatz 3 ist zu beachten.“*

#### Kommentar BEE:

Aus Sicht der Kunden und Anlagenplaner muss eine gewisse Wahlfreiheit über die Produkte gewährleistet werden. Auch die technologische Entwicklung darf nicht behindert werden, so werden aller Voraussicht nach die Steuerboxen in die Geräte (WP, EMS) wandern.

Auch hier muss zwischen netzrelevanter und sonstiger Steuerung unterschieden werden. Sonstige Steuerung kann über das SMGW erfolgen, muss aber nicht. Der MSB sollte nicht allein über Ort und Art der Steuerungseinrichtung bestimmen können, sondern die Nutzer der Steuerung und Anlagenbetreiber müssen mit einbezogen werden.

Denn für den Planer gibt es ein Optimierungspotenzial durch die Wahl der Steuerung. Mit der Wahl eines Ortes ist die Klärung der Verantwortlichkeiten verbunden. Die Partei, die die netzrelevante Steuerung stellt, muss gewährleisten, dass sie normgerecht und gesetzeskonform entwickelt und installiert wird.

Die Pflichten und Verantwortlichkeiten aus unterschiedlichen Gesetzen müssen harmonisiert werden (§ 14a, Steuerungskonzept, etc.).

#### **Anforderungen für den Anlagenbetreiber:**

- Anlagenbetreiber hat die Verantwortung, dass seine Anlage gesetzeskonform ist.
- Die Anlage muss die Anforderungen an die Steuerbarkeit erfüllen, d. h. ein Steuersignal muss umgesetzt werden können)
- Der Anlagenbetreiber sollte die Wahl haben, welche Art der Steuerung er einsetzen will.
- Eine eingesetzte Steuerbox oder ein entsprechendes alternatives Gerät muss mit dem Gateway kommunizieren können.

#### **Hinweis BEE:**

Der MSB sollte kein alleiniges Bestimmungsrecht über das Anlagendesign haben, allerdings müssen die Verantwortlichkeiten geklärt sein. Hier sollten einheitliche Regeln gefunden werden.

#### **Weiterer Aspekt:**

Flexibler Ort für das Smart Meter Gateway bei schlechtem Empfang: Oft ist der Mobilfunk im Keller schlecht. Die notwendige Datenverbindung kann nicht aufgebaut werden. Zugleich wird in der Gesetzesbegründung mehrfach darauf hingewiesen, Smart Meter Gateways seien grundsätzlich am Netzanschlusspunkt einzubauen.

#### **Hinweis BEE:**

- Könnte das Gateway bei fehlendem Empfang am Netzanschlusspunkt auch an einem anderen Ort in der Liegenschaft eingebaut werden, dann ließe sich die Rollout-Quote deutlich erhöhen. Es bräuchte dann nur eine Verbindung innerhalb des Hauses zu den Zählpunkten.
- Zu diesem Zweck sollte in der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 MsbG klargestellt werden, dass bei fehlendem Empfang am Netzanschlusspunkt das Gateway auch an einem anderen Ort in der Liegenschaft angebracht werden darf.



## 2.4. Zu § 19 Allgemeine Anforderungen an Messsysteme

*Abs. 5: Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, dürfen bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems nach §§ 29 bis 31 genutzt werden, wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist,*

Bisher konnten Zähler 8 Jahre betrieben werden (Bestandschutz). Diese Frist wird im Entwurf reduziert. Statt 8 Jahre ist der Weiterbetrieb nur bis zum Einbau eines iMSys zulässig. Diese Neuregelung birgt Risiken, insbesondere im Bereich der RLM-Kunden und bei großen Erzeugungsanlagen. Wenn ein RLM-Zähler z. B. im Jahr 2024 getauscht werden muss, wäre es eine Fehlinvestition, einen neuen RLM-Zähler einzubauen.

Die Folge könnten Investitionsstau, verzögerte Inbetriebnahme oder ein vermeidbarer Anstieg von MSB-Entgelten im RLM-Segment sein.

### **Vorschlag BEE:**

- Fortführung der bisherigen Bestandschutzregel für bestehende Messtechnik, sowie, insbesondere mit Blick auf zu erfolgende Einbauten von RLM-Zählern bis zur technischen Verfügbarkeit von SMGW für diesen Anwendungsfall.
- Zudem sollten bestehende Investitionen von Messstellenbetreibern in konventionelle Messtechnik in den letzten Jahren weiterhin dem Bestandsschutz unterliegen, die Zustimmung des Anschlussnutzers vorausgesetzt.

## 2.5. Zu § 22 Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway durch Schutzprofile und Technische Richtlinien

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in Absatz 3 zur sicheren Lieferkette sind aus Sicht des BEE zu begrüßen. Allerdings besteht die Gefahr, dass die für den Rollout erforderliche kurzfristige massengeschäftstaugliche und wirtschaftliche Abwicklung sicherheitstechnischer Vorgaben durch fehlende Vorgaben für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verzögert wird. So bedarf es einer Konkretisierung des Begriffs „Massentauglichkeit“ sowie klarerer zeitlicher Vorgaben zur Umsetzung von massentauglichen Anforderungen an den Transport und die Aufbewahrung von SMGW durch den Gesetzgeber.

## 2.6. Zu § 30 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen Preisobergrenzen

Der BEE begrüßt den Ansatz einer gerechteren Kostenverteilung und hält die VNB-Beteiligung an den MSB-Kosten für sachgerecht und richtig, da die VNB in besonderer Weise vom Betrieb

der IMsys profitieren. Die Einführung einer verpflichtenden 15-Minuten-Bilanzierung nach iMS-Einbau für Einspeiser und Verbraucher ist für ein digitales Energiesystem richtig und unerlässlich. Dies erzeugt Druck bei allen Marktteilnehmern, Systeme und Prozesse zu ertüchtigen.

Offen ist die Kostenverteilung bei Anlagen > 100 kW.

*Absatz 4: ab 2025, spätestens ab 2028 innerhalb von fünf Jahren alle Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden und dabei für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes jährliches Entgelt erhoben wird, wovon*

- a) nicht mehr als 80 Euro brutto jährlich dem Anschlussnetzbetreiber sowie*
- b) der verbleibende Teil dem Anschlussnutzer in Rechnung gestellt werden.*

Während die Kosten für den ANB gedeckelt sind, sind sie für den Anschlussnutzer offen.

#### **Hinweis BEE:**

- Die VNB-Beteiligung an den MSB-Kosten muss auch für die wettbewerblichen MSB gelten – dies wird in §36 sichergestellt. Hierzu müssen Prozesse und eine einfache Abrechnungslogik zwischen VNB und wMSB bzgl. der Entgeltabrechnung beschrieben werden.
- Diese 15-Minuten Messwerte müssen dem Kunden auf Nachfrage unentgeltlich an einer vom MSB zur Verfügung gestellten digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden - spätestens am jeweiligen Folgetag
- "Angemessenes Entgelt" sollte für Anlagen > 100 kW nach nachvollziehbaren Kriterien festgelegt werden
- Da Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung einen höheren vom Verbrauch unabhängigen jährlichen Beitrag in Rechnung gestellt bekommen können, sollte in diesem Betrag die Dienstleistung der Steuerung enthalten sein.

## **2.7. Zu § 31 Agiler Rollout, Anwendungs-Update**

Der BEE begrüßt, dass zertifizierte Geräte eingebaut werden können, auch wenn noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind (insb. Steuern / Schalten) - hierdurch wird Rollout bei Einspeisern nicht unnötig aufgehalten. Hierzugibt es jedoch aus BEE-Sicht zwei relevante Anpassungsbedarfe:

#### **Hinweis BEE:**

- Sofern eine Steuerungsanforderung für Einspeiser besteht, kann diese nach IMSys-Einbau nicht durch ein reines (remote) Software-Update nachgerüstet werden, da zu meist auch eine Steuerbox als Hardware-Komponente eingebaut werden muss. Vielfach wird bereits heute ein IMSys verbaut, um PV-Anlagen < 25 kWp in die

Direktvermarktung zu bringen. Aus EEG §10b ergibt sich hieraus – auch für Kleinanlagen sofort – ein Fernsteuerungsverpflichtung via IMSys. Eine Steuerbox-Nachrüstungspflicht bis zum 1.1.2025 für alle direktvermarkteten Einspeiser, die gemäß agilen Rollouts bereits kurzfristig in 2023 und 2024 mit IMSys ausgestattet wurden, ist nicht effizient. Diese führt entweder zu einer Bindung dringend benötigter Installationsressourcen für Nachrüstungen oder zu einem Stopp des agilen Rollouts für Einspeiser bis zur massengeschäftstauglichen Verfügbarkeit von Steuerungstechnik – beides kann nicht im Sinne eines beschleunigten Rollouts liegen. Ein Lösungsvorschlag findet sich weiter unten im Kommentar zu EEG §10b.

- Sollte es final bei einer erzeugungsseitigen Grenze von 25 kWp bleiben, ist dringend klarzustellen, dass sich dieser Wert auf die Anlagenleistung der PV-Anlage bezieht (und nicht z.B. auf eine kombinierte Einspeiseleistung von PV-Anlage und Batteriespeicher)

## 2.8. Zu § 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

### Hinweise BEE:

- Abs. 2 Nr. 1: Einbau iMSys innerhalb von 4 Monaten / Einbau mME innerhalb von einem Monat nach Kundenanfrage sollte Standardleistung und keine kostenpflichtige Zusatzleistung sein.
- Abs. 2 Nr. 6: Der Absatz beschränkt die Zusatzleistung auf Vermarktungen nach dem EEG oder dem KWKG. Viele kleine Einspeiser werden jedoch außerhalb dieser Gesetze schlicht nach dem EnWG vermarktet. Beispiele wären Speicher, bidirektional ladende Fahrzeuge oder Brennstoffzellen. Diese müssen dann auch häufig fernsteuerbar sein. In dieser Vorschrift sollte daher folgender Zusatz aufgenommen werden: “die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder dem EnWG” - Ohne diesen Zusatz könnten VNB etwa von Anlagenbetreibern trotz Vorhandenseins eines IMSys die Steuerung über einen Tonrundsteuerempfänger verlangen.
- Problem: Es gibt keine Handhabe z. B. Sanktionen, wenn ein VNB der Pflicht zur Umsetzung von Zusatzleistungen nicht nachkommt.
- Insgesamt ist die komplexe Staffelung fragwürdig. Sinnvoll wären einfache Lösungen für Kosten und Steuerung:
  - Ausstattung eines reinen Verbrauchers mit iMSys einer einheitlichen, festen Gebühr für alle
  - gesetzlich verpflichtende netzrelevante Steuerung führt zu Zusatzkosten in einer einheitlichen, festen und angemessenen Höhe.
  - Alle darüber hinausgehenden Zusatzleistungen können mit Preisen vom MSB versehen werden. Dann muss es aber auch erlaubt sein, die entsprechenden Daten und Befehle über andere Kommunikationswege zu führen.

## 3. Änderungen des Erneuerbare Energien-Gesetzes

### 3.1. Zu § 9 Technische Vorgaben

Mit Inkrafttreten des GNDEW wird der Rollout von iMSys auch für Erzeugungsanlagen beginnen. Die technische Ausstattung für den Netzanschluss von EE-Anlagen wird für Neuanlagen im EEG in den §§ 9, 10b oder 100 geregelt. Diese Paragraphen wurden entsprechend den Rolloutplänen im vorliegenden Entwurf neu geregelt.

Wir sehen in den Neuregelungen insbesondere zur Steuerbarkeit über das iMSys noch Klärungs- und Änderungsbedarf, den wir im Folgenden darstellen wollen.

#### Hinweis BEE:

Die Steuerungsverpflichtung sollte klarer formuliert werden und sich eindeutig auf "netzorientierte" Steuerung beschränken.

Bei den technischen Anforderungen wird unterschieden nach Leistung und Kombination mit steuerbaren Verbrauchern (§ 14 a). Die Anlagen

*Betreiber von Anlagen müssen sicherstellen, dass bei ihren Anlagen zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway [...] Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit [...]*

Anlagen > 7 kW ≤ 25 kW ohne 14a-Verbraucher hinter dem NAP	die <b>Ist-Einspeisung</b> abrufen können.
Anlagen > 25 kW oder Anlagen mit 14a-Verbraucher	die <b>Ist-Einspeisung</b> abrufen können und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert <b>regeln</b> können.

#### Hinweis BEE:

Der Begriff regeln wurde mit dem EEG 2021 eingeführt. Im EEG 2017 hieß es " die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren". Letztere Formulierung findet sich auch im EEG 2023 im § 100

#### Vorschlag BEE:

Das Wort "regeln" sollte durch "steuern" oder "reduzieren" ersetzt werden. Der Begriff der "Regelung" im technischen Kontext meint immer eine Regelschleife, bestehend aus „Lesen eines Ist-Wertes - Berechnen eines neuen Sollwertes - Setzen des Sollwertes (Steuerung)“. Die vorgeschlagene Änderung vermeidet Missverständnisse.

## **Abruf der IST-Einspeisung über iMSys**

Der Abruf der IST-Einspeisung\* über ein iMSys ist bei allen marktverfügbaren zertifizierten SMGW durch den dort implementierten TAF 9 möglich.

\* Abgrenzung von Ist-Einspeisung und Echtzeitdaten

### **Ist-Einspeisung**

Unter „Ist-Einspeisung“ sind online zur Verfügung gestellte Daten über die tatsächliche Einspeisung zu verstehen. Dabei ist in Übereinstimmung mit der energiewirtschaftlichen Praxis eine viertelstundenscharfe Ablesung ausreichend. (<https://dserver.bundestag.de/btd/16/081/1608148.pdf>)

### **Echtzeitdaten im Redispatch 2.0**

Nach aktueller Gesetzeslage dürfen Netzbetreiber steuerbare Erzeugungsanlagen in den RD 2.0 einbeziehen, wenn sie es für erforderlich halten. Und sie dürfen in diesem Rahmen „Echtzeitdaten“ ( $\leq 60$  Sekunden) fordern – auch wenn BNetzA über die Mitteilung 7 klargestellt hat, dass dies nicht erforderlich ist.

## **Empfehlung/Forderung BEE:**

- Der Gesetzgeber sollte an dieser Stelle klarstellen – auch in Abstimmung mit der BNetzA – dass nach der Installation von iMSys keine darüber hinausgehenden Forderungen nach Echtzeitdaten erlaubt sind, es sei denn, sie können vom iMSys bereitgestellt werden.
- Die Anforderungen aus EEG, RD 2.0 und RD 3.0 müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass unnötige Nachrüstungen oder Umrüstungen verhindert werden.

## **Fernsteuerung über iMSys**

Eine Fernsteuerung von Erzeugungsanlagen über ein iMSys ist zurzeit nicht sinnvoll möglich, eine hinreichende Marktreife der entsprechenden Geräte ist nicht gegeben. Hier ist noch Standardisierungsarbeit zu leisten.

## **Agiler Rollout (§ 31) für Anlagen < 25 kW**

Für Anlagen < 25 kW sieht der aktuelle Entwurf vor, dass zertifizierte iMSys auch dann verbaut werden können, wenn sie Zeitpunkt des Einbaus noch nicht alle notwendigen Funktionen erfüllen können, diese aber spätestens ab 2025 durch ein Anwendungsupdate gewährleisten können.

### Bestandschutz im agilen Rollout

Der Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 31 (agiler Rollout) beendet den Bestandsschutz. Vorhandene andere Messsysteme dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weitergenutzt werden.

### **Rollout für Anlagen > 25 kW**

Anlagen mit einer Leistung über 25 kW müssen nach der vorliegenden Regelung in § 9 bei Inbetriebnahme über ein iMSys steuerbar sein. Da hierzu noch keine befriedigenden Lösungen vorliegen, kann es aber keine Verpflichtung zur Steuerung über das SMGW geben, insbesondere dann nicht, wenn der gMSB keine Zusatzleistung zur Fernsteuerung über iMSys anbieten kann.

### **Vorschlag BEE:**

- Wenn der gMSB keine Zusatzleistung zur Fernsteuerung über iMSys anbieten kann, muss der Anlagenbetreiber eine eigene, alternative Fernsteuerung einbauen dürfen. Spätere Nachrüstung einer technischen Einrichtung zur Steuerung über das iMSys erfolgt auf Kosten des ANB

## **3.2. Zu § 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses**

Aktuell ist bei fehlender Steuerbox eine Direktvermarktung mit wMSB unmöglich. Dies betrifft den sehr häufigen Fall, dass eine EEG-Anlage mit einem wMSB in die Direktvermarktung wechseln will. Nach der Regelung im Entwurf könnte der Anlagenbetreiber ab Einbau eines iMSys nicht mehr die Anforderungen des § 10b EEG erfüllen und entsprechend nicht in die Direktvermarktung wechseln. Eine Direktvermarktung mit wMSB wird dadurch unmöglich.

Der § 10b EEG 2021 sieht in Abs. 1 vor, dass Anlagen in der Direktvermarktung jederzeit die IST-Einspeisung übermitteln und die Anlage fernsteuern können müssen. Der neue § 10b Abs. 2 Satz 1 EEG legt jetzt fest, dass diese Steuerung ab Einbau eines iMSys über das Smart Meter Gateway erfolgen muss.

Jedoch fehlt für die praktische Umsetzung bislang die entsprechende auch vom BSI freigegebene Steuerungstechnik.

Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber mit dem grundzuständigen MSB zusammenarbeitet, sieht der Entwurf in § 9 Abs. 1b und § 10b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 EEG eine Lösung für dieses Problem vor: Solange die entsprechende Steuerungstechnik fehlt, genügt es, wenn der Anlagenbetreiber den gMSB lediglich mit dem Einbau von Steuerungstechnik beauftragt (für die Zukunft).

Hingegen steht nach unserem Verständnis dem Anlagenbetreiber nicht ohne weiteres die Möglichkeit offen, den wMSB lediglich mit dem Einbau von Steuerungstechnik in der Zukunft zu beauftragen.

Zum einen gelten die Ausnahme-Vorschriften, auf die der § 10b Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG verweist, nur für den gMSB. Zum anderen wäre nicht klar, wie lange der wMSB trotz Auftrags auf dem Einbau der Steuerungstechnik verzichten darf. Hier besteht die Gefahr, dass wenn im nächsten Jahr ein wMSB-Anlagen mit einem IMSys ausstattet, der VNB im Nachhinein den Wechsel in die Direktvermarktung verweigert. Er könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass zwar ein IMSys zur vierteilstündlichen Bilanzierung eingebaut wurde, jedoch kann über dieses IMSys trotz Pflicht gemäß § 10b Abs. 2 Satz 1 EEG nicht gesteuert werden. Entsprechend lägen in seinen Augen die Voraussetzungen für den Wechsel in die Direktvermarktung nicht vor.

Hätte der Anlagenbetreiber dagegen den gMSB gewählt, so wäre ein Wechsel in die Direktvermarktung möglich. Denn hier genügt die Beauftragung des gMSB gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1b EEG.

Dies ist ein Wertungswiderspruch und führt zu einer nicht nachvollziehbaren Diskriminierung des wMSB.

Solange Steuerboxen noch nicht im Kataloggeschäftsbereich angeboten werden, sollte daher auf die Forderung nach einer Steuerung für Anlagen bis 25 kW – besser 30 kW - (in der Direktvermarktung) nicht gefordert werden. Diese Anlagen werden in der Praxis nach bisherigen Erfahrungen nie gesteuert, die Steuerungstechnik ist daher überflüssig.

#### **Vorschlag BEE:**

- Das Erfordernis der Fernsteuerbarkeit in § 10b EEG sollte gestrichen werden.
- Sollte auf der Steuerbarkeit verpflichtend bleiben, dann sollte bis zur massengeschäftstauglichen Verfügbarkeit von Steuerungstechnik für IMSys bei der Direktvermarktung auf eine Steuerung über das IMSys verzichtet werden.
- Übergangsphase ist sinnvoll: Sobald der gMSB standardmäßig die Ausstattung von Anlagen mit Steuerungstechnik über das IMSys anbietet, dann muss auch der wMSB jede neue Anlage mit Steuerungstechnik über das IMSys ausstatten. Solange es ausreicht, den gMSB nur zu beauftragen, dieser aber noch nicht beginnt, Anlagen mit Steuerungstechnik auszustatten, solange sollte auch der wMSB keine Steuerungstechnik einbauen müssen. Diese wird dann beim Austausch des IMSys nach Ablauf der Eichfrist nachgerüstet.



**Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin

Wolfram Axthelm  
Geschäftsführer  
[wolfram.axthelm@bee-ev.de](mailto:wolfram.axthelm@bee-ev.de)

Florian Widdel  
Referent für Digitalisierung, Sektorenkopplung und Energienetze  
[florian.widdel@bee-ev.de](mailto:florian.widdel@bee-ev.de)

Maria Roos  
Referentin Solartechnik  
[roos@bsw-solar.de](mailto:roos@bsw-solar.de)



Als Dachverband vereint der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) Fachverbände und Landesorganisationen, Unternehmen und Vereine aller Sparten und Anwendungsbereiche der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Bei seiner inhaltlichen Arbeit deckt der BEE Themen rund um die Energieerzeugung, die Übertragung über Netz-Infrastrukturen, sowie den Energieverbrauch ab. Der BEE ist als zentrale Plattform aller Akteur:innen der gesamten modernen Energiewirtschaft die wesentliche Anlaufstelle für Politik, Medien und Gesellschaft. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.

